

Richtlinie für die Aufnahme von Liquiditätskrediten der Stadt Wilhelmshaven

I. Allgemeines

§1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung findet Anwendung bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gem. § 94 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), sowohl für den städtischen Haushalt als auch für die dem städtischen Liquiditätsmanagement angeschlossenen Eigenbetriebe und Sonderhaushalte.
- (2) Zu dieser Kreditart gehören:
 - die Inanspruchnahme von Geldmitteln konzerninterner Geldgeber mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie
 - die Inanspruchnahme externer Gelder im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien oder durch die Einzelaufnahme von Geldern bei Kreditinstituten.

§ 2

Definition

Liquiditätskredite im Sinne dieser Richtlinie sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 59 Nr. 36 GemHKVO).

§ 3

Ermächtigungsgrundlage

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Wilhelmshaven Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung.

II. Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen

§ 4

Aufbau- und Ablauforganisation

- (1) Die Aufnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung ist gemäß dem Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan Aufgabe der Stadtkasse. Diese Aufgabe ist dem Kassenverwalter bzw. seinem Vertreter zugeordnet.
- (2) Grundlage für die Disposition von Krediten zur Liquiditätssicherung ist eine taggenaue Liquiditätsplanung. Hierbei ist es Ziel, das Konto täglich gegen Null zu disponieren. Bei dem sich hieraus ggf. ergebenden Liquiditätsbedarf von bis zu 10 Mio. Euro bzw. einer Laufzeit von bis zu 90 Zinstagen ist vom Kassenverwalter bzw. seinem Vertreter zu entscheiden. Bei darüber hinausgehendem Kreditbedarf sind die zur Angebotseinholung erforderlichen Angaben mit der Fachbereichsleitung abzustimmen.

§ 5

Eigenbetriebe und Sonderhaushalte

Die Aufnahme und Verwaltung von Liquiditätskrediten für die Eigenbetriebe und Sonderhaushalte hat entsprechend den in der Eigenbetriebssatzung bzw. den in der Servicevereinbarung, die zwischen der Kämmerei und dem jeweiligen Eigenbetrieb bzw. Sonderhaushalt geschlossen wurde, getroffenen Regelungen zu erfolgen.

III. Grundsätzliche Verfahrensregeln

§ 6

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

- (1) Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung sind nur im Rahmen der in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossenen Ermächtigung zulässig.
- (2) Abs. 1 gilt auch für den Abschluss derivativer Zinssicherungsgeschäfte.
- (3) Folgende Derivate sind zulässig (siehe anliegende Erläuterung):
 - Swap
 - Forwardswap
 - Cap/Floor

§ 7

Inanspruchnahme der Ermächtigung

Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung ist zu prüfen, ob die zulässige Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung noch ausreicht. Das ausgeschöpfte Kreditvolumen ist für eine jederzeitige Nachprüfbarkeit zu dokumentieren.

§ 8

Grundsätze von Angebotseinholung und Vergabe

- (1) Bei eintretendem Liquiditätsbedarf muss vorrangig geprüft werden, ob die Deckung des Hauptkontos der Stadt Wilhelmshaven durch liquide Mittel von Seiten der Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und ggf. Gesellschaften erfolgen kann. Sollte dies nicht möglich oder unwirtschaftlich sein, erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kreditaufnahme entweder durch Inanspruchnahme der Kredit- bzw. Dispositionslinie bei der Sparkasse Wilhelmshaven bis zu einer max. Höhe von 10 Mio. Euro oder durch Einzelaufnahme von Geldern bei Kreditinstituten durch eine Angebotseinholung. Dieses ist schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Bei Kreditlaufzeiten bis zu 90 Zinstagen bzw. max. 10 Mio. Euro sind mindestens 3 Bieter, bei darüber hinausgehenden Laufzeiten bzw. ab 11 Mio. Euro Kreditvolumen sind mindestens 5 Bieter in die Angebotseinholung einzubeziehen.

IV. Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten Verfahren der Angebotseinholung

§ 9

Neuaufnahme für den städtischen Haushalt

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Kreditaufnahme für den städtischen Haushalt werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquidität der Kasse sowie die Geldmarktsituation bestimmt.

§ 10

Neuaufnahme für die Eigenbetriebe und Sonderhaushalte

Für die Kreditaufnahme für Eigenbetriebe und/oder Sonderhaushalte ist eine Beauftragung durch diese erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kreditaufnahme, d.h. die Feststellung, dass noch eine offene Kreditermächtigung mindestens in der Höhe der geplanten Kreditaufnahme vorhanden ist, erfolgt vor der Angebotseinholung durch die in § 4 genannten Organisationseinheiten. Weitere detailliertere Regelungen enthalten die geschlossenen Servicevereinbarungen.

§ 11

Inhalt der externen Angebotseinholung und Auswertung

- (1) Die Angebotseinholung muss als Anforderung der Stadt Wilhelmshaven insbesondere folgende vom Anbieter zu erfüllende Daten enthalten:
 - Kreditbetrag
 - Datum der Valutierung
 - Kreditart
 - Auszahlung 100%
 - Zinsbindung (Laufzeit etc.)
 - vorgesehene Zinstermine
 - ggf. Fixingtermine
 - Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
 - Zinsmethode
- (2) Weitere unverzichtbare Angebotsdaten der Bieter sind:
 - Name des Kreditgebers
 - Zinssatz nominal
 - Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
 - Bei Maklern ggf. die Courtage.
- (3) Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrages etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen.

§ 12

Entscheidungsverfahren innerhalb der Stadtverwaltung

- (1) Die Auswertung der Angebote und die Entscheidung über deren Annahme wird durch den Kassenverwalter bzw. seinen Vertreter getroffen und ist schriftlich zu dokumentieren. Die Vergabe erfolgt ausschließlich an den Bestbieter. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, erhält das zeitlich zuerst eingegangene Angebot den Zuschlag.
- (2) Die Entscheidung ist der jeweils nächsthöheren Ebene zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Bestbieter wird nach der verwaltungsinternen Entscheidung über den Zuschlag telefonisch informiert. Ist eine schriftliche Bestätigung per Telefax erforderlich, so ist der Fax-Versand mit Sendenachweis im Vorgang zu dokumentieren.
- (4) In Anschluss an den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, werden die nicht berücksichtigten Bieter telefonisch informiert.

§ 13 Abwicklung

- (1) Bei der Übersendung der erforderlichen Abwicklungsunterlagen sowohl an die Stadtkasse als auch an die Hausbank sind auf jedem Dokument zwei Unterschriften erforderlich. Unterschriftsbefugt sind der/die jeweilige Sachbearbeiter/in zusammen mit dem/der Abteilungsleiter/in bzw. – Vertreter/in.
- (2) Kassenkreditbestätigungen und Schuldurkunden können nur in Vollmacht des Stadtkämmerers von dem/der Abteilungsleiter/in bzw. der/dem Vertreter/in unterzeichnet werden. Sie müssen das Siegel der Stadt Wilhelmshaven enthalten.
- (3) Die Abwicklung bei durch Makler vermittelten Krediten zur Liquiditätssicherung ist ausschließlich über das kreditgebende Kreditinstitut zulässig.

§ 14 Dokumentation, Aktenführung und weitere Bearbeitung

Über die Kreditaufnahme wird ein Vermerk gefertigt, der u.a. folgende Punkte beinhalten sollte:

- Dokumentation der Angebotseinholung/Ausschreibung einschließlich der abgegebenen Angebote
- Angebotsauswertung und Entscheidungsvorschlag
- evtl. Bestätigung an das entsprechende Kreditinstitut
- bei Übersendung einer Bestätigung per FAX das entsprechende FAX-Übertragungsprotokoll
- evtl. Schuldschein bzw. Darlehensvertrag
- Kassenanordnungen

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

gez. _____
Menzel
Oberbürgermeister

Erläuterung zur Zinsoptimierung durch den Einsatz von Derivaten (Liquiditätskredite)

I.

Mit der Entscheidung über die Kreditaufnahme und die Zinsbindungsfrist hat die Stadt Wilhelmshaven im klassischen Kommunalkreditgeschäft keine weiteren Möglichkeiten aktiv auf die Schuldendienstzahlungen für dieses Kreditgeschäft einzuwirken.

Eine Auflösung bestehender Zinsbindungen, z.B. um ein gesunkenes Zinsniveau zur Minderung des Zinsaufwandes zu nutzen, ist in der Regel nur mit Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an das jeweilige Kreditinstitut möglich.

Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren zahlreiche derivative Finanzinstrumente für den kommunalen Bereich entwickelt worden, die ursprünglich nur in der Privatwirtschaft Anwendung fanden.

Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, auch für laufende Kreditverpflichtungen eine Zinsoptimierung aus der Sicht des Kreditschuldners, d.h. der Stadt Wilhelmshaven, zu erreichen. Voraussetzung dafür sind bestimmte Zinserwartungen der Stadt für die Zukunft.

Da das derzeitige Zinsniveau in Deutschland immer noch verhältnismäßig niedrig ist und nach den Zinsmeinungen der Deutschen Großbanken in der kurz- bis mittelfristigen Zukunft weiterhin mit steigenden Zinsen gerechnet werden muss, muss der Stadt Wilhelmshaven daran gelegen sein, dieses attraktive Zinsniveau nicht nur bei regulär anstehenden Umschuldungen bzw. Kreditneuaufnahmen abzusichern, sondern auch bei Krediten, die sich noch in einer Zinsbindung befinden und keinen vergleichbar günstigen Zinssatz aufweisen, wie er derzeit erlangt werden kann.

II.

Um eine sofortige Reduzierung des Zinsaufwandes und/oder eine Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus für einen späteren Zeitraum zu erreichen, kommen verschiedene Zinssicherungsinstrumente in Betracht. Nachfolgend sollen hier Swap, Forward-Swap, Cap und Floor genannt und erläutert werden.

1. Swap

Ein Zinsswap ist der Tausch von Zinszahlungen (fest gegen variabel oder umgekehrt) innerhalb einer festgelegten Laufzeit.

Der variable Zins ist dabei immer an einen Referenzzins (z.B. Euribor oder Euro-Libor) gebunden. Dieser Referenzzins spiegelt dabei den Geld- und Interbankenmarkt wieder. Er wird täglich für die unterschiedlichsten Laufzeiten festgestellt und beschreibt die Refinanzierungskosten der Banken.

Erwartet die Stadt Wilhelmshaven sinkende Zinssätze, kann sie feste gegen variable Zinsen (gekoppelt an o.g. Referenzzins) tauschen. Umgekehrt kann sie aber auch bestehende variable Darlehen zu einem Festzins absichern, wenn laut ihrer Zinsmeinung steigende Zinsen zu erwarten sind.

Der Abschluss eines Zinsswaps bedeutet keine Bewegung von Kapitalbeträgen (Kreditaufnahmen/Kreditvergaben), sondern eine Veränderung in der Zinsbelastung über eine bestimmte Laufzeit. Das heißt, die Zinssicherung ist von der Liquiditätsbeschaffung völlig losgelöst. Kreditgeber und Swappartner können folglich durchaus unterschiedliche Geldinstitute sein.

2. Forward-Swap

Ein Forward-Swap ist eine vertragliche Swapvereinbarung, die heute geschlossen wird, aber erst zu einem zukünftigen Termin – als möglichst günstige Anschlussfinanzierung – in Kraft treten soll. Die Zeitspanne zwischen „heute“ und „Forward“ kann zwischen einem Monat und mehreren Jahren liegen.

3. Cap/Floor

Bei Krediten mit variablem Zinssatz als auch im Zusammenhang mit Swaps können Sicherungen gegen allzu starke Zinsausschläge (Regelungen über Zinsober- und Zinsuntergrenzen) vereinbart werden.

Mit dem „Cap“ vermeidet der Kreditschuldner das Überschreiten des von ihm zu zahlenden variablen Zinses über ein von ihm als Maximum angesehenen Satz, während sich umgekehrt der Kreditgläubiger mit einem „Floor“ gegen ein allzu starkes Absinken des variablen Zinses sichern kann.

Da „Caps“ wie auch „Floors“ nichts anderes als eine Art Versicherung sind, muss der sie nutzende Vertragspartner dem jeweils Anderen hierfür eine Prämie zahlen; dies erfolgt entweder als Einmalzahlung oder als Auf- bzw. Abschlag auf den Zinssatz über die gesamte Laufzeit.

III.

Haushaltsrechtlich fallen derivative Finanzierungsinstrumente nicht unter die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für Kredite, da sie ja keine Kreditgeschäfte darstellen. Sie sind vielmehr ein Teil der Konditionsvereinbarung.

Insofern ist es nur folgerichtig, dass sie nicht der kommunalaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. Dies gilt uneingeschränkt, solange sie sich auf ein bestehendes Grundgeschäft (laufender Kreditvertrag) beziehen. Rein spekulative Zinsgeschäfte ohne Bezug zu einem Grundgeschäft sind dagegen unzulässig.